

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendorganisationen



Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze und allgemeine Bewilligungsbestimmungen	3
2 Förderung der Kulturarbeit sowie Förderung von Kulturprojekten und sonstigen Vereinsprojekten	4
2.1 Förderung der allgemeinen Kulturarbeit	4
2.1.1 Antragstellung	4
2.1.2 Bezuschussung	4
2.1.3 Verwendungsnachweis	4
2.2 Förderung von Kulturprojekten	4
2.2.1 Antragstellung	4
2.2.2 Bezuschussung	4
2.2.3 Verwendungsnachweis	4
2.3 Förderung von sonstigen Vereinsprojekten	5
2.3.1 Antragstellung	5
2.3.2 Bezuschussung der Maßnahme	5
2.3.3 Verwendungsnachweis	5
3 entfallen	5
4 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	5
4.1 Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit	5
4.1.1 Grundsätze der Förderung	5
4.1.2 Antragstellung	6
4.1.3 Verwendungsnachweis	6
4.2 Förderung von Ferienlagern	6
4.2.1 Grundsätze der Förderung	6
4.2.2 Antragstellung	7
4.2.3 Bezuschussung	7
4.2.4 Verwendungsnachweis	7
4.3 Förderung der Internationalen Jugendbegegnung	8
4.3.1 Grundsätze der Förderung	8
4.3.2 Antragstellung	8
4.3.3 Bezuschussung	8
4.3.4 Verwendungsnachweis	9
5 Förderung des Jugendsports und des Seniorensports	9
5.1 Voraussetzungen	9
5.2 Antragstellung	9
5.3 Bezuschussung	9
5.4 Verwendungsnachweis	9
6 Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen	9
6.1 Voraussetzungen	9
6.2 Bezuschussung	10
6.3 Verwendungsnachweis	10
7 Förderung von Investitionen im Sportbereich	10
7.1 Voraussetzungen	10
7.2 Bezuschussung	10
7.3 Verwendungsnachweis	11
8 Inkrafttreten	11
9 Übersicht	12

1 Grundsätze und allgemeine Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag die im Stadtgebiet ansässigen Vereine, Verbände und Jugendorganisationen, die sich auf örtlicher Ebene, aber auch über die Gemeinde hinaus i. S. d. Grundgesetzes in kultureller, jugendpflegerischer, caritativer, sportlicher und ähnlicher Weise aktiv betätigen.
- 1.2. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der Vereine, Verbände und Jugendorganisationen trifft die Stadt Drensteinfurt. Die Entscheidung richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Drensteinfurt und seiner Ausschüsse.
- 1.3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien und der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel. Zuschüsse Dritter sind auszuschöpfen. Nicht ausgeschöpfte Mittel Dritter werden auf die Bezuschussung angerechnet.
- 1.4. Die bewilligten Mittel kommen vor Durchführung der Maßnahme zur Auszahlung. Es sei denn, die Liquidität der Stadt Drensteinfurt lässt die Auszahlung der Mittel vor Durchführung der Maßnahme nicht zu.
- 1.5. Die Zuschüsse sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Nicht zweckentsprechend und nicht voll verwendete Mittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 1.6. Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 1.7. Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen, einschließlich Anschaffungen, bleiben von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.8. Anträge für dieselben Maßnahmen können nur einmal im Jahr gestellt werden.
- 1.8. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
 - a) nicht diesen Richtlinien entsprechen,
 - b) nach Ablauf des festgesetzten Termins eingereicht werden,
 - c) notwendige Angaben nicht enthalten, die erforderlichen Unterlagen fehlen oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,
 - d) ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Charakter haben.
- 1.9. Die Stadt Drensteinfurt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 1.10. Zwecks Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist die Stadt Drensteinfurt berechtigt, von jedem Antragsteller die entsprechenden Auskünfte einzuholen.
- 1.11. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.12. Die Anträge sind in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.
- 1.13. Die Anträge bedürfen keiner besonderen Form. Sie sind inhaltlich so zu fassen, dass zweifelsfrei die Art der Förderung erkennbar wird und gleichzeitig den in diesen Richtlinien geforderten Voraussetzungen Genüge geleistet wird.
- 1.14. Anträge können nur von eingetragenen Vereinen, Verbänden oder Trägern der Kinder- und Jugendarbeit gestellt werden. Anträge sind von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

2 Förderung der Kulturarbeit sowie Förderung von Kulturprojekten und sonstigen Vereinsprojekten

2.1 Förderung der allgemeinen Kulturarbeit

2.1.1 Antragstellung

Anträge sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

2.1.2 Bezuschussung

Vereinen und Verbänden, die sich kulturellen Angelegenheiten widmen und gemeinnützig tätig sind, kann für die allgemeine Vereinsarbeit ein Zuschuss gewährt werden. Für kleine Vereine kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro/Jahr und für große Vereine in Höhe von 500 Euro/Jahr beantragt werden. Kleine Vereine haben weniger als 50 Mitglieder, große Vereine haben 50 oder mehr Mitglieder. Die Heimatvereine sowie Chöre, Spielmannszüge und Orchester können ebenfalls diese Pauschalförderung erhalten. Gefördert werden nur die Vereine, die zum Antragsstichtag die notwendige Mitgliederzahl an die Stadt übermittelt haben.

2.1.3 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich

2.2 Förderung von Kulturprojekten

2.2.1 Antragstellung

Die für die Kulturförderung in Frage kommenden Vereine können zusätzliche Projektfördermittel beantragen. Anträge sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

2.2.2 Bezuschussung

Die Projektförderung muss mindestens 500,00 Euro/Antrag betragen. Anschließend erfolgt die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt.

2.2.3 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektförderung ist der Stadt in Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes nachzuweisen. Die Projektdurchführung muss im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

2.3 Förderung von sonstigen Vereinsprojekten

2.3.1 Antragstellung

Vereine, die weder im Sportbereich, noch im Kulturbereich eine Förderung erhalten, können sich um einen Zuschuss für sonstige Vereinsprojekte bewerben. Anträge sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

2.3.2 Bezuschussung der Maßnahme

Die Projektförderung muss mindestens 500,00 Euro/Antrag betragen. Anschließend erfolgt die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt.

2.3.3 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektförderung ist der Stadt Drensteinfurt in Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes nachzuweisen. Die Projektdurchführung muss im laufenden Haushaltjahr erfolgen.

3 entfallen

4 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Drensteinfurt fördert die im Stadtgebiet ansässigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Auswärtige und überörtliche Träger werden nicht gefördert.

Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit gelten alle Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Gruppen und Initiativen, die jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend §11 SGBVIII zur Verfügung stellen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an

- Kinder im Alter von 6-13 Jahren
- Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren
- junge Erwachsene im Alter von 18-26 Jahren

Gefördert werden Angebote der Kinder und Jugendarbeit allgemein sowie Ferienlager und Angebote der Internationalen Jugendbegegnung als besondere Angebotsformen.

4.1 Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit

4.1.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert regelmäßige Angebote und einzelne Projekte der im Stadtgebiet ansässigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Höhe der Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit trifft nicht die Stadt Drensteinfurt selbst. Sie überträgt diese Aufgabe subsidiär an das Jugendwerk DRIWA e.V. (für die Ortsteile Drensteinfurt und Walstedde) und den Ortsjugendring Rinkerode e.V. (für den Ortsteil Rinkerode) als Dachorganisationen der Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Drensteinfurt. Die Entscheidung trifft der jeweilige Vorstand.

Die Mittel zur Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit werden dem Jugendwerk DRIWA e.V. und dem Ortsjugendring Rinkerode e.V. treuhänderisch zur Verfügung gestellt. Diese leiten die Mittel selbständig an die zu fördernden Träger der Kinder- und Jugendarbeit weiter. Anträge auf Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit sind direkt an das Jugendwerk DRIWA e.V. bzw. den Ortsjugendring Rinkerode zu stellen.

Das Jugendwerk DRIWA e.V. und der Ortsjugendring Rinkerode e.V. berichten in ihren jährlichen Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Mittel.

4.1.2 Antragstellung

Die Mittel werden ohne Antragstellung ausgezahlt.

4.1.3 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

4.2 Förderung von Ferienlagern

4.2.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Ferienlager von im Stadtgebiet ansässigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Ferienlager gelten alle Ferienveranstaltungen, die von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit angeboten und als Gruppenfahrt durchgeführt werden.

Ferienlager können als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen oder auch mit wechselnden Unterkünften durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswärts übernachten.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Ferienlagers gelten alle teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen sowie alle Betreuerinnen und Betreuer einschließlich des Kochteams (bei Selbstverpflegung).

Ferienlager können im In- und Ausland durchgeführt werden.

Gefördert werden Ferienlager mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Gefördert werden Ferienlager mit einer Mindestdauer von 4 Tagen = 3 Übernachtungen.

Ferienlager werden höchstens für eine Dauer von 21 Tagen gefördert.

Klassenfahrten und andere Schulveranstaltungen werden nicht gefördert.

Der Träger verpflichtet sich auf die konsequente Beachtung des Jugendschutzgesetzes für die gesamte Zeit des Ferienlagers.

Eine ausreichende Qualifikation aller Betreuerinnen und Betreuer (z.B. Jugendleiterausbildung inkl. Präventionsschulung, Erste-Hilfe-Ausbildung, Hygieneschulung, ...) wird vorausgesetzt und ist der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen nachzuweisen.

Dem Träger müssen außerdem Führungszeugnisse aller Betreuerinnen und Betreuer vorliegen. Auch diese sind der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen vorzuweisen.

4.2.2 Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 31. März des Jahres, in dem das Ferienlager stattfinden soll, an die Stadt Drensteinfurt zu richten.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Träger
- Kontaktperson (z.B. Lagerleitung)
- Termin
- Zielort(e)
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer inkl. Betreuerinnen und Betreuer

Anträge, die nach dem 31. März eingereicht werden, können im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

4.2.3 Bezuschussung

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit eines Ferienlagers trifft die Stadt Drensteinfurt.

Ferienlager werden mit einem Betrag von 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Anreise- und Abreisetag werden jeweils als ein Tag berechnet.

Gefördert werden alle teilnehmenden Kinder- und Jugendliche und alle Betreuerinnen und Betreuer einschließlich des Kochteams (bei Selbstverpflegung).
Zusätzliche Tage für einen Vor- oder Nachtrupp werden nicht gefördert.

Dem Träger bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schlechter gestellter Teilnehmerinnen oder Teilnehmer herbeizuführen.

4.2.4 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt Drensteinfurt bis spätestens 30. November nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen in Kopie enthalten:

- Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Programm der Maßnahme
- Nachweis über die tatsächliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Rechnung der Unterkunft)

Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Zuschussverwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zu viel ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückerstattet werden. Zu geringe Zuschüsse werden nachgezahlt.

4.3 Förderung der Internationalen Jugendbegegnung

4.3.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung von im Stadtgebiet ansässigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Maßnahmen der Internationalen Begegnung gelten alle Veranstaltungen, die von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit angeboten und als Gruppenfahrt durchgeführt werden und bei denen die Begegnung junger Menschen aus Drensteinfurt mit jungen Menschen eines anderen Landes im Vordergrund steht.

Die Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann in Zeltlagern, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen, mit wechselnden Unterkünften oder auch in Gastfamilien erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswärts übernachten.

Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung können im In- und Ausland durchgeführt werden.

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Gefördert werden alle teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen sowie alle Begleitpersonen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Drensteinfurt haben.

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Mindestdauer von 4 Tagen = 3 Übernachtungen.

Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung werden höchstens für eine Dauer von 21 Tagen gefördert.

Klassenfahrten und andere Schulveranstaltungen werden nicht gefördert.

Der Träger verpflichtet sich auf die konsequente Beachtung des Jugendschutzgesetzes für die gesamte Zeit des Ferienlagers.

Eine ausreichende Qualifikation aller Betreuerinnen und Betreuer (z.B. Jugendleiterausbildung inkl. Präventionsschulung, Erste-Hilfe-Ausbildung, Hygieneschulung, ...) wird vorausgesetzt und ist der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen nachzuweisen.

Dem Träger müssen außerdem Führungszeugnisse aller Betreuerinnen und Betreuer vorliegen. Auch diese sind der Stadt Drensteinfurt auf Verlangen vorzuweisen.

4.3.2 Antragstellung

Für die Antragstellung gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

4.3.3 Bezuschussung

Für die Bezuschussung gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

4.3.4 Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis gelten entsprechend die Regelungen zur Förderung von Ferienlagern.

5 Förderung des Jugendsports und des Seniorensports

5.1 Voraussetzungen

Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

5.2 Antragstellung

Die Anträge sind an die Stadtverwaltung Drensteinfurt bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu richten. Der Zuschuss wird in jedem Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Anträge im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel neu festgesetzt.

Den Anträgen ist eine Durchschrift der Verbandsmeldung an den Dachverband nach dem Stand vom 01.01. des Kalenderjahres beizufügen.

5.3 Bezuschussung

Zuschüsse werden - entsprechend der Verbandsmeldung - für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen in Höhe 5 Euro und für jede Seniorin und jeden Senior (Mitglieder, die 65 Jahre und älter sind) 2,50 Euro gewährt. Maßgebend ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder und der Seniorinnen und Senioren nach dem Stande vom 01.01. des laufenden Haushaltsjahres. Es gelten die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Förderungsfähig sind nur Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Drensteinfurt. Der Stadtsportverband erhält auf Antrag einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro pro Sportabzeichen.

5.4 Verwendungsnachweis

Die Stadt Drensteinfurt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Einsichtnahme und Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

6 Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

6.1 Voraussetzungen

Die Stadt Drensteinfurt gewährt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Drensteinfurter Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen, die sich im caritativen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen oder sonstigen Bereichen aktiv betätigen, Jubiläumszuwendungen in Form einer Ehrengabe.

Die Anträge sind bis zum 30.06. des Vorjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

Zu den kulturellen Vereinen zählen insbesondere kirchliche und weltliche Chöre, Instrumentalvereine, Theatervereine und Vereine, die Heimat- und Brauchtumspflege betreiben.

Als caritative Vereine und Verbände gelten im Sinne dieser Richtlinien, insbesondere Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie Vereine, die auf sozialem Sektor gemeinnützig tätig werden.

Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

Vereine des jugendpflegerischen Bereiches sind die nach § 9 JWG öffentlich anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

Zum sonstigen Bereich gehören alle übrigen Vereine, wie Kleingarten- und Tierzuchtvereine u. a.

6.2 Bezuschussung

Zuwendungen werden gewährt bei 25-, 50-, 75-, 100jährigem sowie jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum.

Die Höhe der Jubiläumszuwendungen beträgt 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens (höchstens jedoch 500,00 Euro).

6.3 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

7 Förderung von Investitionen im Sportbereich

7.1 Voraussetzungen

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Investitionen aller der im Stadtgebiet ansässigen Sportvereine, Sportverbände und Sportjugendorganisationen.

Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.03. des Haushaltsjahres (bisher 30.09. des Vorjahres) an die Stadt Drensteinfurt zu richten. Anschließend erfolgt die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt.

Dem Antrag auf einen Investitionskostenzuschuss mit Angabe der Höhe des gewünschten Zuschusses sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, wie

- Bauplan
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Höhe der jährlichen Folgekosten
- detaillierte Begründung zur geplanten Anschaffung.

Eine wiederholte Antragstellung für vergleichbare Investitionen ist erst nach zwei Jahren möglich.

7.2 Bezuschussung

Die Höhe der Investitionen muss mindestens 250,00 Euro betragen. Der Zuschuss kann bis zu 50% der Anschaffungskosten bzw. der Investitionskosten betragen. Neben den bereits bestehenden Betriebskostenzuschussregelungen mit den örtlichen Sportvereinen gibt es keine weiteren Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt.

7.3 Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadt Drensteinfurt mit Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Der Abschluss der Maßnahme muss im Haushaltsjahr erfolgen.

Die Stadt hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nach der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel zu prüfen und ggf. Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Verwendung zu verlangen. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Drensteinfurt für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendorganisationen sind am 01.01.2020 mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Drensteinfurt in Kraft getreten und lösen damit die seit dem 26.5.1983 geltenden Richtlinien ab.

Eine weitere Änderung (Absätze 3 gestrichen, 4 und 9 geändert) ist mit Ratsbeschluss vom 07.09.2020 in Kraft getreten.

9 Übersicht

Richtlinie		Verwendungsnachweis	Antragstellung
2.	Förderung der Kulturarbeit sowie Förderung von Kulturprojekten und sonstigen Vereinsprojekten	nur nach Aufforderung	31.3.
4.1	Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit	nicht erforderlich	-
4.2	Förderung von Ferienlagern	spätestens 30.11.	31.3.
4.3	Förderung der internationalen Jugendbegegnung	spätestens 30.11.	31.3.
5.	Förderung des Jugendsports und des Seniorensports	nur nach Aufforderung	31.3.
6.	Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen	nicht erforderlich	30.6. des Vorjahres
7.	Förderung von Investitionen im Sportbereich	3 Monate nach Beendigung der Maßnahme	31.3.